



Verband hessischer Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare e. V.

Frühjahrstagung des Verbandes hessischer Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare: Digitalisierung personengeschichtlicher Quellen durch externe Dienstleister.

Am 16. März 2016 fand die Frühjahrstagung der hessischen Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare statt, die ganz unter dem Thema „Digitalisierung personengeschichtlicher Quellen durch externe Dienstleister“ stand. Rund 65 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren der Einladung nach Nidderau-Windecken gefolgt. Bürgermeister Gerhard Schultheiß begrüßte die Archivarinnen und Archivare in der Willi-Salzmann-Halle zunächst mit dem Zitat „Schriften sind die Gedanken des Staats, die Archive sein Gedächtnis“ des deutschen Lyrikers Novalis (1772-1801, eigentlich Georg Philipp Friedrich Leopold Freiherr von Hardenberg) und unterstrich damit die Bedeutung des Nidderauer Stadtarchivs. Er nahm Bezug auf das Tagungsthema „Digitalisierung“ und verlieh seinem Zweifel Ausdruck, dass das papierlose Büro eine Erleichterung mit sich bringe. Im Anschluss an den Bürgermeister begrüßte die Vorsitzende des Verbandes hessischer Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare, Dr. Irene Jung, die Anwesenden sowie die beiden Gastreferenten Dr. Katrin Marx-Jaskulski und Dr. Christian Reinhard vom Hessischen Landesarchiv.

Zunächst stellte Dr. Katrin Marx-Jaskulski das Digitalisierungsprojekt der hessischen Standesamtsnebenregister im Personenstandsarchiv in Neustadt vor. Seit November 2009 verwahrt das Personenstandsarchiv die Standesamtszweitregister, eine Art Sicherungskopie der Standesamtsregister, zentral für das Bundesland Hessen in Neustadt. Die Standesamtszweitregister werden von den Standesamtsaufsichten bei den Kreisverwaltungen nach Ablauf der Fortführungsfristen nach Neustadt abgegeben. Damit stehen die Geburtsregister, die vor mindestens 110 Jahren, die Heiratsnebenregister, die vor mindestens 80 Jahren, und die Sterbenebenregister, die vor mindestens 30 Jahren geschlossen wurden, für genealogische und wissenschaftliche Recherchen zur Verfügung. Bereits im Februar 2011 wurde mit der Digitalisierung der Personenstandsnebenregister begonnen, zum einen, um die Benutzerfreundlichkeit durch Bereitstellung der Daten im Internet zu erhöhen, zum anderen, um die Originale zu schonen. Realisiert werden konnte dies nur durch die Zusammenarbeit mit den Mormonen, die mit dem Datenbank-Portal FamilySearch die größte genealogische Datenbank weltweit unterhalten. Bis zu drei Digitalisierungsstationen im Personenstandsarchiv waren durch Freiberufler im Auftrag von FamilySearch besetzt, die pro aufgenommenes Bild bezahlt wurden. Ca. 15.000 Images wurden so an einem Tag gemacht, insgesamt entstanden während

der Projektdauer 11,5 Millionen Digitalisate von knapp 130.000 Bänden. Dies bedeutete auch das Ausheben und Reponieren von ca. 10 Regalmetern Register pro Woche. Nach diesen einführenden Informationen über das Digitalisierungsprojekt wandte sich die Referentin der Nutzung der Personenstandsregister zu und unterschied dabei die Nutzung der Register im Lesesaal und die im Internet bereit gestellten Digitalisate. Grundsätzliches Problem ist die Nennung noch lebender Dritter in den Personenstandsunterlagen. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass bei Vaterschaftsanerkennungen Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes genannt werden, im Sterbebuch gegebenenfalls noch lebende Ehepartner oder Eltern mit Angabe von Name, Beruf, Adresse Erwähnung finden oder im Heiratsnebenregister Geburtsdatum und Geburtsort eines adoptierten Kindes erwähnt werden. Trotz dieser schützenswerten Einträge wird bei Vorlegen der Personenstandsregister im Lesesaal des Personenstandsarchivs eine freie Durchsicht gestattet. Benutzer müssen aber eine Verpflichtungserklärung zur Sicherung schutzwürdiger Belange von Personen unterzeichnen. Anders sieht es bei der Bereitstellung der Personenstandsregister im Internet aus, da hier kein Benutzerantrag ausgefüllt wird und auch keine Verpflichtungserklärung zur Wahrung schutzwürdiger Belange abgegeben werden kann. Deshalb mussten vor der Bereitstellung im Internet die einzelnen Register durchgesehen und ggf. gesperrt werden. Dafür würde eigens eine sogenannte „Marburger Lösung“ entwickelt. Anhand einiger Beispiele wurden die Recherchemöglichkeiten in den Personenstandsregistern im Internet gezeigt,

Im Anschluss an den Vortrag von Frau Marx-Jaskulski referierte Dr. Christian Reinhardt vom Hessischen Staatsarchiv Marburg über die Vertragsgestaltung bei der Vergabe eines Projekts zur Digitalisierung personengeschichtlicher Quellen durch einen externen Dienstleister. Dabei erläuterte er grundlegende Überlegungen bei der Auswahl eines Dienstleisters. Da das Hessische Archivgesetz zur Herstellung und Speicherung von Digitalisaten mit Schutzfristen keine Aussage trifft, finden die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes Anwendung. Man müsse darauf achten, dass die Mitarbeiter des Dienstleisters datenschutzrechtlich verpflichtet werden. Bei der Vergabe eines Digitalisierungsauftrags an einen externen Dienstleister sollte der Auftraggeber immer Herr der Daten bleiben und Daten dürften nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Auch die Vorgehensweise bei der Digitalisierung und die Speicherung der Digitalisate sollte geregelt werden: Dabei gehe es um die Festlegung des Ausführungsortes, des Arbeitsprozesses und den Umgang mit den Archivalien. Vertraglich geregelt werden sollten auch die technischen Anforderungen an die Qualität der Digitalisate, und die inhaltlichen und technischen Metadaten festgelegt werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Qualitätskontrolle erfolgt. Ganz wichtig ist es auch, dass das Archiv eine Kopie der Digitalisate erhält. Das Archiv sollte sich alle Nutzungsrechte vorbehalten und nur einfache Nutzungsrechte an den Dienstleister abtreten. Zu klären sei auch, ob das Archiv selber oder der Dienstleister die Speicherung der Daten übernehme. Grundsätzlich muss man sich bei einem Digitalisierungsprojekt auch Gedanken darüber machen, wie Nutzung und Veröffentlichung geregelt werden sollen. Nutzung und Veröffentlichung der

Digitalisate sind natürlich erst nach Ablauf der Schutzfristen möglich. Die Schutzfristen können auf keinen Fall durch den Dienstleister festgesetzt und geprüft werden, dafür ist, da es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt, ausschließlich das Archiv zuständig. Nutzungsrechte des Archivs, des Dienstleisters und Dritter müssen geklärt und festgelegt werden, dabei geht es auch um die Bereitstellung für interne Zwecke, die Bereitstellung für Nutzer, die Veröffentlichung im Internet sowie die Weitergabe an Portale und andere Dritte. Dr. Reinhardt wies abschließend darauf hin, dass auch Kostenverteilung bzw. die Kostenübernahme vertraglich geregelt werden müssten und eine Versicherung gegen Verlust und Beschädigung in Erwägung gezogen werden sollte.

Im Anschluss an die Vorträge nutzten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Gelegenheit Fragen zum Thema zu stellen, die von den Referenten kompetent beantwortet wurden.

Nach diesem sehr aufschlussreichen und informativen Vormittag bestand nachmittags die Gelegenheit zum Besuch des Stadtarchivs Nidderau oder aber zu einem Rundgang durch den Ort. Der kundige Stadtführer wusste den Teilnehmerinnen und Teilnehmern allerlei Interessantes und Wissenswertes zur Geschichte von Windecken zu berichten.

Die Herbsttagung des Verbandes hessischer Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare wird am 12. Oktober 2016 in Michelstadt stattfinden und sich voraussichtlich mit dem Thema Aufbewahrungsfristen und Aktenplan beschäftigen.